

Erläuterung zur Regenwasserableitung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Gemäß dem beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt die Regenwasserableitung im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes vollständig über 2 Füllkörper-Rigolen-Anlagen in das Grundwasser.

Ein Anschluss an das gemeindliche Regenwasserkanalnetz der Gemeinde Heringsdorf ist nicht erforderlich.

In Auswertung des Baugrundgutachtens¹, in dessen Rahmen auf der Vorhabenfläche 36 Bohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu einer Tiefe von 8 m unter Geländeoberkante durchgeführt wurden, herrschen im Baugrund eng gestufte Mittelsande (SE) als auch schwach schluffig durchsetzte Sande (SU) vor. Neben diesen Sanden wurden im Süden des Geltungsbereiches Geschiebemergelschichten (SU/*ST*) festgestellt, welche die dominant anstehenden Sande über- als auch unterlagern. Weiterhin wurden vereinzelt Bereiche mit Beton- und Ziegelbrucheinlagerungen sowie leicht plastische Tone (TL) sondiert.

Grund- oder Bodenwasser konnte im Zuge der Sondierungen nicht festgestellt werden.

Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert der Sande schwankt in Grenzen zwischen $1,0 \times 10^{-4}$ m/s bis 1×10^{-5} m/s. Die Sondierten Teilbereich Geschiebemergelschichten sowie der leicht plastischen Tone weisen Wasserdurchlässigkeiten von $< 10^{-7}$ m/s auf.

Zusammenfassend kann für den Baugrund im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass die Sande Wasserdurchlässigkeit aufweisen die grundlegend für eine Versickerung gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 geeignet sind. Die Teilflächen mit den festgestellten Geschiebemergelschichten eignen sich nicht zur Niederschlagswasserversickerung.

Das Niederschlagsentwässerungskonzept für die Dach- und Verkehrsfläche auf der Vorhabenfläche sieht vor, dass unverschmutztes Niederschlagswasser über unterirdische Regenwasserkanäle in 2 Rigolen aus Kunststoffkörpern abzuleiten und in das Grundwasser zu versickern.

Die Bemessung der Kunststoffkörper-Rigolenanlagen ist als Anlage dieser Kurzerläuterung beigefügt. Platzierung der Versickerungsanlage erfolgte in Flächen mit den für die Versickerung geeigneten Sanden.

Die Beschaffenheit des Regenabflusses der Dach- und Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes resultiert aus der Staubbelastung der Luft und der Flächennutzung. Die Bewertung der Verschmutzung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß den Einstufungen des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Grundsätzlich darf Regenwasser nur in ein Gewässer (hier: Grundwasser) eingeleitet werden, wenn die Belastung/ Verschmutzung das Schutzbedürfnis des Gewässers nicht überschreitet. Auf Grund der Tiefenlage des Grundwassers am Vorhabenstandort ist bereits die unterhalb der Rigolenkörperanlagen befindliche Bodenschicht (Mächtigkeit $> 1,0$ m) geeignet, dass nur gering verschmutztes Regenwasser zu reinigen. Die geplanten Absetz- und Sedimentationsanlage vor der Regenwassereinleitung in die Rigolenkörperanlagen tragen zusätzlich zur Reinigung bei. Es wird eingeschätzt, dass der Verschmutzungsgrad des versickernden Niederschlagswassers die Schutzbedürftigkeit des Gewässers (Grundwassers) deutlich unterschreitet.

Negative Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sind durch die Niederschlagsversickerung im Geltungsbereich des B-Planes gemäß den vorherigen Erläuterungen nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im gesonderten Genehmigungsverfahren beantragt.

Anlagen: Bemessung der Füllkörperrigolen 1+2 gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138

¹ Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben „Heringsdorf, Setheweg 15 Neubau Gesundheitszentrum und Wohnpark, Ingenieurbüro W. Seidler, Auftragsnummer: 08.01.20, Neubrandenburg, den 23.01.2020



Dimensionierung Rigole aus Kunststoffelementen nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Füllkörperrigole Parkplatz + Gebäude Süd

Auftraggeber:

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II & Consulting OHG

Rigolenversickerung:

Rigolenkörperanlage Parkplatz Süd

Eingabedaten:

$$L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_R) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f/2)$$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	5.931
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,46
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	2.758
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
Breite Kunststoffelement	b_K	mm	800
Höhe Kunststoffelement	h_K	mm	660
Länge Kunststoffelement	L_K	mm	800
Speicherkoefizient Kunststoffelement	s_R	-	0,95
Anzahl Kunststoffelemente, nebeneinander	a_{b_k}	-	10
Anzahl Kunststoffelemente, übereinander	a_{h_k}	-	1
Breite der Rigole	b_R	m	8,0
Höhe der Rigole	h_R	m	0,7
mittlerer Drosselabfluss aus der Rigole	Q_{Dr}	l/s	0
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0,0

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	360
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	16,0
erforderliche, rechnerische Rigolenlänge	L	m	18,1
erforderliche Länge Rigole Kunststoff	$L_{K,ges}$	m	18,40
gewählte Rigolenlänge	L_{gew}	m	18,40
Anzahl Kunststoffelemente in Längsrichtung	a_{L_K}	-	23
erforderliche Anzahl Kunststoffelemente	a_K	-	230
vorhandenes Speichervolumen Rigole	V_R	m ³	92,3
versickerungswirksame Fläche	$A_{S, Rigole}$	m ²	153,3

Dimensionierung Rigole aus Kunststoffelementen nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Füllkörperrigole Parkplatz + Gebäude Süd

Auftraggeber:

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II & Consulting OHG

Rigolenversickerung:

Rigolenkörperanlage Parkplatz Süd

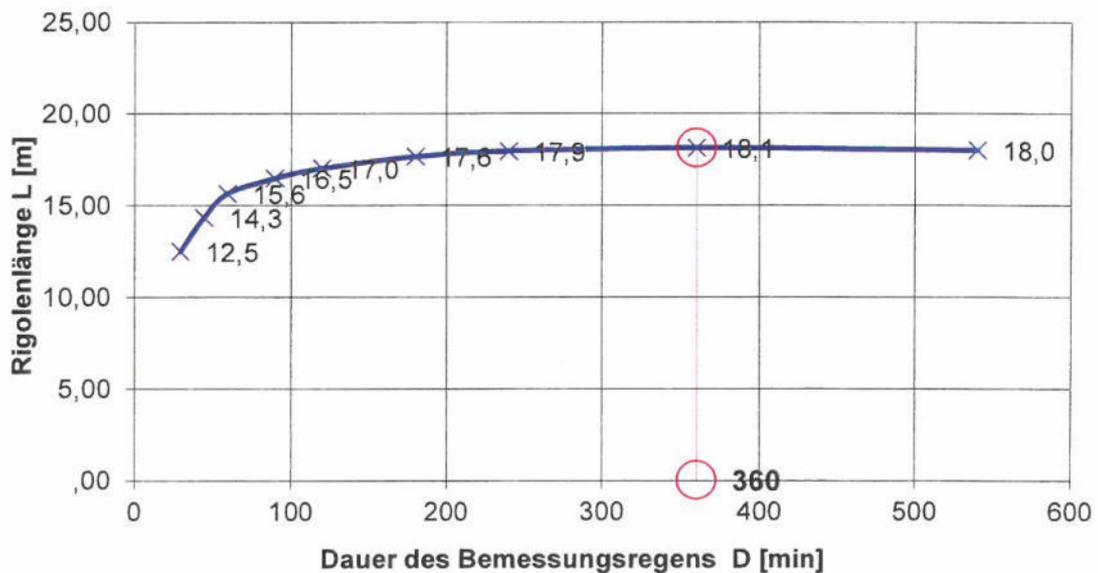
örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	111,5
45	86,0
60	71,0
90	50,7
120	39,9
180	28,5
240	22,4
360	16,0
540	11,5

Berechnung:

L [m]
12,5
14,3
15,6
16,5
17,0
17,6
17,9
18,1
18,0

Rigolenversickerung



Dimensionierung Rigole aus Kunststoffelementen nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Füllkörperrigole Parkplatz + Gebäude Nord

Auftraggeber:

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II & Consulting OHG

Rigolenversickerung:

Rigolenkörperanlage Parkplatz Nord

Eingabedaten:

$$L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_R) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f/2)$$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	5.696
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,56
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	3.200
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
Breite Kunststoffelement	b_K	mm	800
Höhe Kunststoffelement	h_K	mm	660
Länge Kunststoffelement	L_K	mm	800
Speicherkoefizient Kunststoffelement	s_R	-	0,95
Anzahl Kunststoffelemente, nebeneinander	a_{b_K}	-	8
Anzahl Kunststoffelemente, übereinander	a_{h_K}	-	1
Breite der Rigole	b_R	m	6,4
Höhe der Rigole	h_R	m	0,7
mittlerer Drosselabfluss aus der Rigole	Q_{Dr}	l/s	0
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0,0

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	360
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	16,0
erforderliche, rechnerische Rigolenlänge	L	m	26,2
erforderliche Länge Rigole Kunststoff	$L_{K,ges}$	m	26,40
gewählte Rigolenlänge	L_{gew}	m	26,40
Anzahl Kunststoffelemente in Längsrichtung	a_{L_K}	-	33
erforderliche Anzahl Kunststoffelemente	a_K	-	264
vorhandenes Speichervolumen Rigole	V_R	m ³	105,9
versickerungswirksame Fläche	$A_{S, Rigole}$	m ²	177,7

Dimensionierung Rigole aus Kunststoffelementen nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Füllkörperrigole Parkplatz + Gebäude Nord

Auftraggeber:

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II & Consulting OHG

Rigolenversickerung:

Rigolenkörperanlage Parkplatz Nord

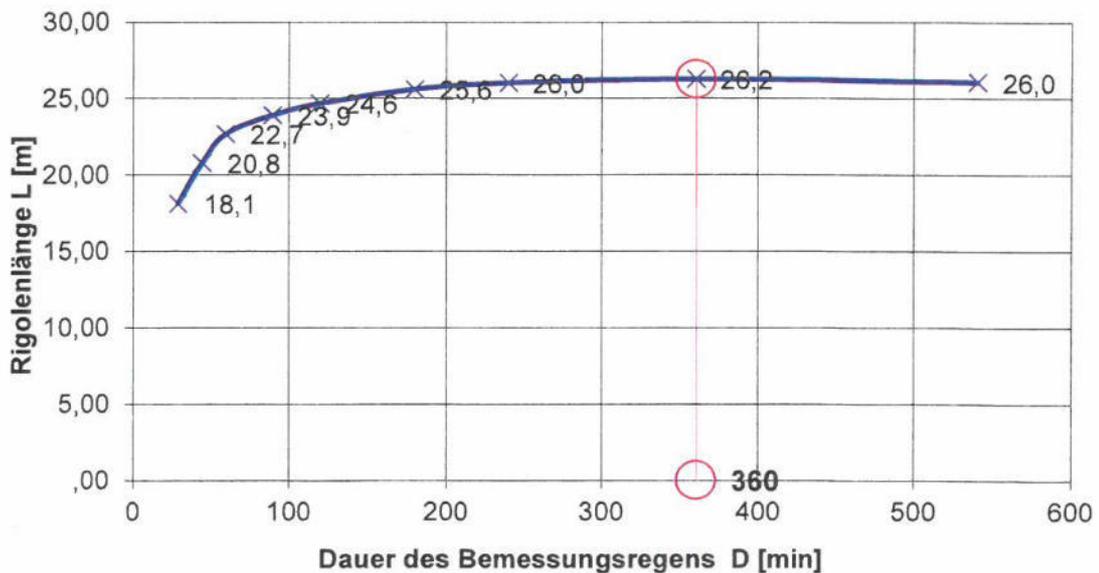
örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	111,5
45	86,0
60	71,0
90	50,7
120	39,9
180	28,5
240	22,4
360	16,0
540	11,5

Berechnung:

L [m]
18,1
20,8
22,7
23,9
24,6
25,6
26,0
26,2
26,0

Rigolenversickerung



Haker, Thorsten

Von: Krüger, Ditmar <Ditmar.Krueger@kreis-vg.de>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 11:18
An: Haker, Thorsten
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 " Gesundheits- und Wohnpark im Setheweg im Seebad Heringsdorf "

Sehr geehrter Herr Haker,

auf Grund ihrer heutigen Anfrage zum o.g. Planungsvorhaben hier die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde.

Die untere Wasserbehörde hat mit ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 zur Planungsanzeige im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine grundsätzliche Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben erklärt.

Die Untere Wasserbehörde begrüßt hierbei ausdrücklich die Versickerung des anfallenden Regenwassers auf dem eigenen Baugrundstück, da hiermit die Grundwasserneubildung in der Trinkwasserschutzzone III nicht wesentlich gestört wird. Bei einer Einleitung in einen Vorflutgraben steht das Regenwasser nicht mehr der Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Unter der Bedingung, dass ein wasserrechtlicher Fachbeitrag nach EG-Wasserrahmenrichtlinie der Unteren Wasserbehörde im weiteren Verlauf der Erarbeitung der Planungsunterlagen zur Kontrolle vorgelegt wird. Die Rigolenbauwerke müssen nach den technischen Regeln DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt nach DWA-M153 mit Bewertungsverfahren zum Umgang mit Regenwasser in der Trinkwasserschutzzone III geplant und errichtet werden.

Bei weiteren auftretenden wasserrechtlichen Problemen stehe ich jederzeit zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ditmar Krüger
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Sachgebiet Wasserwirtschaft
Telefon: 03834 8760-3272
Fax: 03834 8760-93272
E-Mail: Ditmar.Krueger@kreis-vg.de



VORPOMMERN-GREIFSWALD

17489 Greifswald | Feldstraße 85 a
www.kreis-vg.de

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören sollten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf in diesem Fall weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Haker, Thorsten

Von: Krüger, Ditmar <Ditmar.Krueger@kreis-vg.de>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 10:22
An: Haker, Thorsten
Betreff: Wasser
Anlagen: Wasser.pdf

Hallo Herr Haker,

anbei meine Stellungnahme zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ditmar Krüger
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Sachgebiet Wasserwirtschaft
Telefon: 03834 8760-3272
Fax: 03834 8760-93272
E-Mail: Ditmar.Krueger@kreis-vg.de



17489 Greifswald | Feldstraße 85 a
www.kreis-vg.de

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören sollten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf in diesem Fall weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
SG Wasserwirtschaft

Datum: 18.03.2020
Bearbeiter: Herr Krüger
Telefon: 03834 8760 3272

Aktenzeichen:	01031-20-40
Antragsteller:	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Kurparkstr. 4, 17419 Heringsdorf
Grundstück:	Heringsdorf, OT Heringsdorf, ~
Lagedaten:	Gemarkung Heringsdorf, Flur 1, Flurstücke 19/4, 19/6, Gemarkung NeuhoF, Flur 2, Flurstücke 9/6, 9/7, 9/8
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 "Gesundheits- und Wohnpark im Setheweg in Seebad Heringsdorf" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hier: Planungsanzeige

Herr Brehmer
im Hause

Untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr D. Krüger, ☎ 8760 3272)

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. **Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Ahlbeck Nummer MV-WSG-2051-01 (Beschluss vom 25.07.1974).** Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
2. Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen ist auch ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten. Mit diesem Wasserrechtlichem Fachbeitrag ist auch eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser „ unter der Berücksichtigung des Bauens in der Trinkwasserschutzzone 3 WSG 2051-01 Ahlbeck der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.
3. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen.
4. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30.November 1991 (GVObI. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden

wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

6. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
4. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
5. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Antragsunterlagen je 2-fach auf Antragsformular vom Bauherren unterschrieben bei der unteren Wasserbehörde nach dem Stand der Technik mit Zustimmung des Eigentümers des Gewässers(Grundwasser) zur Genehmigung einzureichen.
Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:
 1. Amtlicher Lageplan (M 1:500) mit eingezeichnetem Vorhaben, Regeneinläufe, Leitungsverlauf, Standort der Rigole, Anschluss an vorhandene Leitungen.
 2. Zustimmung des zuständigen Eigentümers/Rechtsträgers des Gewässers für die Einleitung von Niederschlagswasser
 3. Ausführung des Rigolenbauwerkes mit Schnitt, Flurabstand zum Grundwasser
 4. Berechnung des abzuleitenden Niederschlagswassers
 5. Vor Einleitung in die Rigole/ den Regenwasserkanal ist eine Leichtstoffrückhaltevorrichtung/Sedianlage vorzusehen.
 6. Die Revisionsschächte sind mit Sandfängen auszustatten.
 7. Berechnung nach DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
 8. Bitte das Merkblatt DWA-M153 mit Bewertungsverfahren zum Umgang mit Regenwasser berücksichtigen
 9. Die Koordinaten der Einleitestelle sind im System ETRS 89 / UTM Zone 33 N EPSG: 5650 anzugeben.

D. Krüger
SB Wasserbehörde

Bauvorhaben:

Neubau Wohn - u. Gesundheitspark Setheweg in Heringsdorf

Bauherr:

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG

Bauort:

Heringsdorf



Stellplatznachweis

Grundlage:

Stellplatzsatzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern(LBauO M-V)(Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf) vom 12.10.2006

Berechnung:

1. **Neubau Wohnhäuser V und VI**
Insgesamt 12 Wohnungen x 2 Stellplätze /Wohnung = 24 Stellplätze
2. **Neubau Wohnhäuser VII, VIII, IX, X**
Insgesamt 16 Wohnungen x 2 Stellplätze /Wohnung = 32 Stellplätze
3. **Neubau Wohnhäuser III und IV**
Insgesamt 18 Wohnungen x 2 Stellplätze /Wohnung = 36 Stellplätze
4. **Neubau Wohnhäuser I und II**
Insgesamt 26 Wohnungen x 2 Stellplätze /Wohnung = 52 Stellplätze

5. **Neubau Seniorenresidenz**
Insgesamt 43 Altenwohnungen x (1 Stellplatz je 5 Altenwohnungen) = 9 Stellplätze

6. **Neubau Gesundheitszentrum**
Insgesamt 1000m² Nutzfläche x (1 Stellplatz je 30m² Nutzfläche) = 34 Stellplätze

Summe 1.- 4. = 144 Stellplätze
Summe 5.- 6. = 43 Stellplätze
Summe 1. – 6. = 187 Stellplätze

7. **Vorh. Mutter-Kindklinik Haus Gothensee**
Insgesamt 240 Betten x (4 Betten/1 Stellplatz) = 60 Stellplätze

Summe 1. – 7. = 247 Stellplätze

Es werden nach Abschluss der Baumaßnahmen 247 Stellplätze zur Verfügung stehen.(siehe Darstellung im Vorhaben- u. Erschließungsplan)



Erläuterung zur Breitbandversorgung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Der Antrag auf Breitbandversorgung wird beim Landkreis VG gestellt. Der Landkreis hat die Versorgungsmöglichkeit bestätigt und dadurch ist die Versorgungssicherheit grundsätzlich gegeben.

Nach Vergabe von Hausnummern durch die Gemeinde für die einzelnen Gebäude im Geltungsbereich des o.g. B-Planes, werden die konkreten Anträge gestellt. Die Gebäude müssen soweit fertig gestellt sein, das die Hausübergabepunkte gesetzt werden können. Der bisherige Schriftverkehr ist den Unterlagen beigelegt.

Klingbeil, Kerstin

Von: Florian Dufner <Florian.Dufner@ediscom.net>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 08:52
An: Haker, Thorsten; Markus Zuhmann
Cc: Dietmar Enderlein (prof.enderlein@medigreif.de); 'katja.enderlein@medigreif.de'; Haker, Christoph
Betreff: AW: MEDIGREIF Wohn- und Gesundheitspark Setheweg und Haus Gothensee: Antrag für die Breitbandversorgung der vorh. Rehaklinik Haus Gothensee und den neuen Wohn-u. Gesundheitspark am Setheweg in Heringsdorf

Hallo Herr Haker,
durch die Bestätigung vom Landkreis ist die Grundvoraussetzung gegeben. Weitere Bedingung für einen Hausanschluss ist eine offizielle, von der Gemeinde vergebene Hausnummer. Es gilt: Pro Adresse wird ein Anschluss errichtet. Zudem müssen die Gebäude baulich soweit fertiggestellt sein, dass unser Hausübergabepunkt (HÜP) gesetzt werden kann. Pro Adresse wird ein Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses & Grundstücksnutzungsvertrag benötigt. Sobald die offiziellen Adressen vergeben sind, können Sie die Formulare hier herunterladen:

<https://www.ediscom-breitband.de/wp-content/uploads/Formulare.zip>

Die Formulare müssen anschließend per Post an:
Stadtwerke Schwedt GmbH
Heinersdorfer Damm 55-57
16303 Schwedt

Oder per E-Mail an: glasfaser@stadtwerke-schwedt.de geschickt werden.

Die Kollegen der Stadtwerke Schwedt vereinbaren anschließend einen Begehungstermin und legen gemeinsam mit Ihnen die Trassenführung auf den Grundstücken sowie den Ort des HÜP fest.

Wir würden zunächst bis an die Grundstücksgrenze des Neubaugebiets eine Leerrohrtrasse errichten. Sobald die Straßen im Neubaugebiet hergestellt werden, würden wir koordiniert mitverlegen und anschließend die Gebäude ans Netz bringen. Dabei gilt: Sind die Häuser vor Abschluss unserer geförderten Bauphase errichtet, ist die Herstellung des Hausanschlusses kostenlos. Sollten die Objekte erst nach dem geförderten Breitbandausbau fertiggestellt werden, so ist ein Eigenanteil von 1495,00€ pro Gebäude zu entrichten.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter <https://www.ediscom-breitband.de/projektgebiete/vorpommern-greifswald/>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Florian Dufner
Breitband

Telefon: +49 331 9080-2557
Mobil: +49 152 54700942
E-Mail: florian.dufner@ediscom.net
Skype™: [florian.dufner@ediscom.net](https://www.ediscom.net)

e.discom Telekommunikation GmbH, Hasenwinkel 5, 17438 Wolgast

www.ediscom.de
www.ediscom-breitband.de

Geschäftsführer: Detlef Katzschmann, Gerhard Roth, Jörn Schoof
Sitz der Gesellschaft: Rostock, AG Rostock, HRB 8310

Von: Haker, Thorsten <haker@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 19:10

An: Markus Zuhmann <markus.zuhmann@e-dis.de>; Florian Dufner <Florian.Dufner@ediscom.net>

Cc: Dietmar Enderlein (prof.enderlein@medigreif.de) <prof.enderlein@medigreif.de>;

'katja.enderlein@medigreif.de' <katja.enderlein@medigreif.de>; Haker, Christoph <chaker@baukonzept-nb.de>

Betreff: MEDIGREIF Wohn- und Gesundheitspark Setheweg und Haus Gothensee: Antrag für die Breitbandversorgung der vorh. Rehaklinik Haus Gothensee und den neuen Wohn-u. Gesundheitspark am Setheweg in Heringsdorf

Sehr geehrter Herr Zuhmann,
sehr geehrter Herr Duffner,

der Kontakt mit dem LK hat stattgefunden.(Herrn Gohr siehe unten) Erläutern Sie mir bitte, die genaue weitere Vorgehensweise.

Wie die Gebäude errichtet werden und mit welcher Kapazität ist festgelegt.(Siehe Vorhaben und Erschließungsplan)

Wir benötigen Aussagen, wie die Breitbandversorgung konkret aussieht und zu welchen Konditionen, sowie eine Vereinbarung, das die Edis.com das Gebiet versorgt.

(wie die Elektro und Wärmeversorgung)

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Haker
Geschäftsführer



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559-10

Fax: +49 (0) 395 / 42559-20

Email: haker@baukonzept-nb.de

Internet: <http://www.baukonzept-nb.de>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Erläuterung zur Versorgung mit Wärmeenergie im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Die Versorgung mit Wärmeenergie ist über einen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der E.DIS therm geregelt. (siehe Informationsschreiben der e.distharm vom 07.07.2020, in den Unterlagen vorh.)

Die Wärmeproduktion erfolgt im Bereich Haus Gothensee mittels eines BHKWs und einer Gastherme als Redundanz und Solarthermie. Von dort aus wird die Wärme über ein Leitungsnetz ins das Bebauungsgebiet Setheweg transportiert und dort in die einzelnen Gebäude verteilt.

Rechtzeitig vor Ablauf der bisher vereinbarten Vertragslaufzeit von 10 Jahren, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über die weiterführende Wärmeversorgung aufnehmen, um die zukünftige Wärmeversorgung der Nutzer des Bebauungsgebietes sicher zu stellen.

e.district Hans-Grade-Allee 11 12529 Schönefeld

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Bauamtsleiter
Herrn Hartwig
Kurparkstraße 4
17419 Heringsdorf

cc: haker@baukonzept-nb.de

Schönefeld, 07.07.2020

Wärmeversorgung für das Neubauquartier Heringsdorf Setheweg

Sehr geehrter Herr Hartwig,

hiermit erklären wir, dass die e.district Wärmedienstleistungen GmbH und die MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG (Vorhabenträger) miteinander einen Vertrag über die Wärmeversorgung des Neubauquartiers Heringsdorf Setheweg geschlossen haben. Gegenstand des Vertrages ist, dass über die Vertragslaufzeit von 10 Jahren ab Fertigstellung der Gebäude die e.district die Wärmeversorgung der Objekte Wohngebäude, Seniorenresidenz und Gesundheitszentrum sicherstellt und im Gegenzug der Vorhabenträger für diese Wärmelieferungen ein entsprechendes Entgelt zahlt.

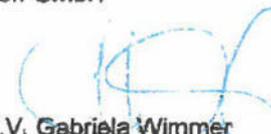
Der v. g. Wärmelieferungsvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 für das Vorhaben Neubauquartier Heringsdorf Setheweg verabschiedet und die notwendigen Baugenehmigungen durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ausgereicht werden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Laubner (Tel. 03998-2822-3390) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

e.district Wärmedienstleistungen GmbH


Dr. Alexander Vogel


i.V. Gabriela Wimmer

Ein Unternehmen der E.DIS AG

Geschäftsanschrift:
e.district
Wärmedienstleistungen GmbH
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

info@edistrict.de
www.edistrict.de

Tel 03998 – 2822 – 3390
Fax 030 – 634 119 - 403

steffen.laubner@edistrict.de

Sitz der Gesellschaft:
Potsdam

Geschäftsführer:
Oliver Ganster
Dr. Alexander Vogel

Amtsgericht:
Potsdam HRB 469

Steuernummer:
049/106/06233
USt-Id-Nr.:
DE 138 45 90 33

Commerzbank AG Potsdam
IBAN DE 69160400000106621600
BIC COBADEFF160

Erläuterung zur Versorgung mit Elektroenergie im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Die Versorgung mit Elektroenergie ist über einen Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der E.DIS netz GmbH geregelt. Ein vorhandener Trafo am Haus Gothensee und ein neu zu errichtender Trafo im B-Plangebiet Setheweg (beide Trafos befinden sich im Eigentum der EDIS Netz GmbH) werden hierfür genutzt.

Die Kosten für die zu realisierende Erschließung trägt der Vorhabenträger.

(siehe Erklärung der EDIS Netz GmbH vom 14.07.2020, in den Unterlagen vorhanden)



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Herr Hartwig
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Ahlbeck
Vorab per Mail an Planungsbüro

**Netzanschluss des Bauvorhabens: MEDIGREIF - Gesundheits- und Wohnpark Setheweg
am Standort 17424 Ostseebad Heringsdorf, Setheweg bei 1**

Sehr geehrter Herr Hartwig,

die Erschließung des zukünftigen „MEDIGREIF – Gesundheits- und Wohnpark Setheweg“
wurde in einem Erschließungsvertrag mit der Investorengruppe vertraglich geregelt.

Die Kosten für die zu realisierenden Erschließung trägt der Vorhabenträger.

Eine separate Transformatorenstation ist erforderlich. Der hierfür erforderliche Standort
der neuen Transformatorenstation befindet sich auf dem Grundstück der Investorengemeinschaft.

Eine Einbindung dieser Transformatorenstation erfolgt in das vorhandene Mittelspannungsnetz der Gemeinde Heringsdorf.

Offen gebliebene Fragen beantworte ich Ihnen gern.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i.A. **Bjoern
Riss**

Unterschrift

Digital unterschrieben
von Bjoern Riss
Datum: 2020.07.14
10:34:35 +02'00'

i.A. **Marco
Uhteg**

Unterschrift

Digital unterschrieben
von Marco Uhteg
Datum: 2020.07.14
10:37:43 +02'00'

E.DIS Netz GmbH
Hasenwinkel 5
17438 Wolgast

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Standort Wolgast

T +49 3976 2807-3025
F 049 3976 2807-3430

marco.uhteg@e-dis.de

Datum

14. Juli 2020

Vorgangsnummer

2223792/ 300249544

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115
00

BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515
00

BIC DEUTDEBB160

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061/108/06416
Ust.Id. DE 285/351/013
Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Erläuterung zur Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwasserleitungsnetz. Hierzu wird ein Anschlusspunkt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt. Ausgehend von diesem Anschlusspunkt erfolgt die Unterverteilung zu geplanten Einzelgebäuden über eigenes Leitungsnetz des Vorhabenträgers.

Die Erforderlichkeit einer Druckerhöhungsanlage wird im Zuge der detaillierten Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger geprüft.

Das Grundstück Setheweg Nr. 16 (neuer Eigentümer MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG) erhält keinen neuen Trinkwasseranschluss.

Das Grundstück Setheweg Nr. 12 (neuer Eigentümer MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG) erhält über das Grundstück Bebauungsgebiet Setheweg einen neuen Trinkwasseranschluss.

Diese beiden Bewässerungsvarianten sind mit dem Zweckverband Insel Usedom abgestimmt.

Erläuterung zur Beseitigung häuslichen Abwassers im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Die Ableitung des häuslichen Abwassers erfolgt für alle Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes über zwei Abwasserpumpstationen in die neu zu errichtende, öffentliche Abwasserleitung. (siehe Erschließungsvertrag Zweckverband Insel Usedom)

Hierzu erfolgt die Errichtung eines vorhabeninternen Abwasserkanalnetzes. Bevorzugt werden Freigefälleleitungen errichtet. Weiter entfernt angeschlossene Gebäude werden über die Zwischenpumpstation an die zentrale Abwasserpumpstation innerhalb des Bebauungsgebietes angeschlossen. Von dort aus wird das Abwasser in das zentrale Pumpwerk der vorh. Kläranlage gepumpt. Diese Abwasserdruckleitung wird neu errichtet.

Gemäß DIN EN 12056 wurde getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten und den damit verbundenen Gleichzeitigkeiten eine Schmutzwasseranfallberechnung durchgeführt (als Anlage beigefügt). Diese ergab für die Einzelnutzungen folgende Schmutzwasserabflüsse:

Wohngebäude: $Q_{\text{tot}} = 10,63 \text{ l/s}$

Seniorenresidenz: $Q_{\text{tot}} = 7,72 \text{ l/s}$

Gesundheitszentrum: $Q_{\text{tot}} = 5,11 \text{ l/s}$

Damit beträgt der resultieren Schmutzwasserabfluss des gesamten Geltungsbereiches $Q_{\text{tot}} = 23,46 \text{ l/s}$.

Die zentrale Abwasserpumpanlage wird als Doppelpumpenanlage ausgeführt. Die Bemessung der Pumpenleistung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmen. Hierzu ist der exakte Einbindepunkt in die Bestandsleitung und die Art der Leitung (Druck- oder Freigefälleleitung) anzugeben.

Das Grundstück Setheweg 16 (neuer Eigentümer MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG) erhält keinen neuen Entwässerungsanschluss.

Das Grundstück Setheweg 12 (neuer Eigentümer MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG) erhält über das Grundstück Bebauungsgebiet Setheweg einen neuen Entwässerungsanschluss.

Diese beiden Entwässerungsvarianten sind mit dem Zweckverband Insel Usedom abgestimmt.

Anlagen: Berechnung des Schmutzwasseranfalls für die Gebäudenutzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Bauvorhaben: Erschließungsplanung B-Plan Nr. 67
 1. Änderung des B-Planes Nr. 26 Wohngebiet
 am Setheweg, Gemeinde Heringsdorf

Vorhabenträger: MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und
 Consulting OHG

Bauort: Heringsdorf



Schmutzwasserberechnung nach EN 12056

Wohngebäude

Entwässerungsobjekt	Anzahl	DU	Anschlusswert
Waschtisch, Bidet	156	0,5	78
Dusche ohne Stöpsel	78	0,6	46,8
Badewanne, Dusche mit Stöpsel	78	0,8	62,4
Einzelurinal mit Spülkasten		0,8	
Einzelurinal mit Druckspüler		0,5	
Standurinal		0,2	
Urinal ohne Wasserspülung		0,1	
Küchenspüle & Geschirrspüler mit gemeinsamen Geruchsverschluss	78	0,8	62,4
Küchenspüle, Geschirrspüler		0,8	
Waschmaschine bis 6 kg	78	0,8	62,4
Waschmaschine bis 12 kg		1,5	
WC mit 4,0/4,5 l Spülkasten	78	1,8	140,4
WC mit 6,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 7,5 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 9,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,5	
Bodenablauf DN 50		0,8	
Bodenablauf DN 70		1,5	
Bodenablauf DN 100		2,0	

Gesamtanschlusswert $\Sigma DU = 452,4$

Abflusskennzahl nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 $K = 0,5$
 Dauerabfluss $Q_c = 0 \text{ l/s}$
 Pumpenförderstrom $Q_p = 0 \text{ l/s}$

$$Q_{tot} = K \times \sqrt{\Sigma DU} + Q_c + Q_p$$

Gesamtschmutzwasserabfluss $Q_{tot} = 10,63 \text{ l/s}$



BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
 Gerstenstraße 9 | Fon (0395) 42 55 910
 17034 Neubrandenburg | Fax (0395) 42 55 920
 info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Schmutzwasserberechnung nach EN 12056

Gesundheitszentrum

Entwässerungsobjekt	Anzahl	DU	Anschlusswert
Waschtisch, Bidet	38	0,5	19
Dusche ohne Stöpsel		0,6	
Badewanne, Dusche mit Stöpsel		0,8	
Einzelurinal mit Spülkasten		0,8	
Einzelurinal mit Druckspüler		0,5	
Standurinal		0,2	
Urinal ohne Wasserspülung		0,1	
Küchenspüle & Geschirrspüler mit gemeinsamen Geruchsverschluss		0,8	
Küchenspüle, Geschirrspüler	9	0,8	7,2
Waschmaschine bis 6 kg		0,8	
Waschmaschine bis 12 kg		1,5	
WC mit 4,0/4,5 l Spülkasten	15	1,8	27
WC mit 6,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 7,5 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 9,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,5	
Bodenablauf DN 50		0,8	
Bodenablauf DN 70		1,5	
Bodenablauf DN 100		2,0	

Gesamtanschlusswert $\Sigma DU =$ 53,2

Abflusskennzahl nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 $K =$ 0,7
 Dauerabfluss $Q_c =$ 0 l/s
 Pumpenförderstrom $Q_p =$ 0 l/s

$$Q_{tot} = K \times \sqrt{\Sigma DU} + Q_c + Q_p$$

Gesamtschmutzwasserabfluss $Q_{tot} =$ **5,11 l/s**

 **BAUKONZEPT**
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
 Gerstenstraße 9 | Fon (0395) 42 55 910
 17034 Neubrandenburg | Fax (0395) 42 55 920
 info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Schmutzwasserberechnung nach EN 12056

Seniorenresidenz

Entwässerungsobjekt	Anzahl	DU	Anschlusswert
Waschtisch, Bidet	45	0,5	22,5
Dusche ohne Stöpsel	45	0,6	27
Badewanne, Dusche mit Stöpsel	45	0,8	36
Einzelurinal mit Spülkasten		0,8	
Einzelurinal mit Druckspüler		0,5	
Standurinal		0,2	
Urinal ohne Wasserspülung		0,1	
Küchenspüle & Geschirrspüler mit gemeinsamen Geruchsverschluss	45	0,8	36
Küchenspüle, Geschirrspüler		0,8	
Waschmaschine bis 6 kg	45	0,8	36
Waschmaschine bis 12 kg		1,5	
WC mit 4,0/4,5 l Spülkasten	45	1,8	81
WC mit 6,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 7,5 l Spülkasten/ Druckspüler		2,0	
WC mit 9,0 l Spülkasten/ Druckspüler		2,5	
Bodenablauf DN 50		0,8	
Bodenablauf DN 70		1,5	
Bodenablauf DN 100		2,0	

Gesamtanschlusswert $\Sigma DU =$ 238,5

Abflusskennzahl nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 $K =$ 0,5
 Dauerabfluss $Q_c =$ 0 l/s
 Pumpenförderstrom $Q_p =$ 0 l/s

$$Q_{tot} = K \times \sqrt{\Sigma DU} + Q_c + Q_p$$

Gesamtschmutzwasserabfluss $Q_{tot} =$ 7,72 l/s

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
 Gerstenstraße 9 | Fon (0395) 42 55 910
 17034 Neubrandenburg | Fax (0395) 42 55 920
 info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Erschließungsvertrag

EV B-PL 67 der Gemeinde Heringsdorf

zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
-INSEL USEDOM-

Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz
vertreten durch die Verwaltung
-nachfolgend „ZV“ genannt-

und

MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II und Consulting OHG
Pappelallee, 17489 Greifswald
nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt

Präambel

Dieser Erschließungsvertrag betrifft den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. Die Übernahme des im B-Plangebiet anfallenden Abwassers über das leitungsgebundene öffentliche Abwassernetz ist technisch nicht bzw. nur begrenzt möglich. Von einer Begrenzung des Anschlussrechtes kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und- kosten zur Herstellung, bzw. Veränderung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage zu tragen. Eine Trinkwasserversorgungsleitung liegt unmittelbar vor dem Bebauungsgebiet. Zur vorläufigen und endgültigen trink- und abwasserseitigen Erschließung des Gebietes, in der Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan, wird folgender Erschließungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die trink- und abwasserseitige Erschließung folgender Grundstücke als auch die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage zur Bereitstellung zusätzlicher Anbindepunkte für die zentrale leitungsgebundene Abwasserentsorgung zum Anschluss der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" geplanten Bebauung und zusätzlicher Flächen.

Geltungsbereich: **Innere Erschließung im nicht öffentlichen Bereich**
Gemarkung: Neuhof U
Flur: 2
Flurstücke: 9/6, 9/8, 9/7

Gemarkung: Heringsdorf

Flur: 1

Flurstücke: 19/4, 19/6

Äußere Erschließung im öffentlichen Bereich

Gemarkung: Neuhof U

Flur: 2

Flurstücke: 8

Gemarkung: Neuhof U

Flur: 1

Flurstücke: 154, 158, 75

Zusätzlich sind die Flächen/ Grundstücke

Gemarkung: Neuhof U

Flur: 2,

Flurstück: 9/1, 3/2

mit einem leitungsgebundenen Abwasseranschluss zu erschließen.

Die im Vertrag geregelte Übernahme der Trink- und Abwasseranlagen beschränkt sich auf die Leitungen, Grundstücksanschlüsse und technische Anlagen in den Straßengrundstücken gemäß der Anlage 2 (siehe auch Anlage 2, farblich markierte Flächen).

§ 2

Umfang der Erschließung, Schnittstelle und Organisation

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Erbringung folgender Erschließungsleistungen:

- der gesamten Planungsleistungen der zur Erschließung notwendigen Arbeiten der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen für die innere Erschließung im nicht öffentlichen Bereich, für die äußere Erschließung im öffentlichen Bereich und der Grundstücksanschlüsse im Geltungsbereich des noch zu beschließenden B-Plangebietes Nr. 67,
- Herstellung sowie Bauüberwachung der Trinkwasser- und Abwasseranlagen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes Nr. 67 nach Freigabe der Planung Leistungsphasen 3 bis 6 der HOAI, durch den Zweckverband,
- Herstellung der Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des jeweiligen anzuschließenden Grundstückes,
- Herstellung der Abwasseranschlüsse an die leitungsgebundene Abwasseranlage für die Grundstücke der Flur 2, Flurstück 9/1 und 3/2,
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten des ZV für alle Trinkwasser- und Abwasseranlagen der öffentlichen Ver- u. Entsorgung und/ oder zur Nutzung als Grundstücksanschluss dienen und im Bereich des Geltungsbereiches gemäß Anlage 1a, 1b und 2 liegen,
- Anbindung der herzustellenden Abwasseranlage an den vom Zweckverband zugeordneten Übergabepunkt der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage am Abwasserpumpwerk 1 Heringsdorf, Gemarkung Neuhof U, Flur 1, Flurstück 141/1 an der Straße am Bansiner Landweg/ an der Bahnstrecke von Züssow nach Ahlbeck (siehe Anlage 2 und 3).

§ 3 Kosten der Erschließung

- (1) Die Erteilung der Aufträge zur Erbringung der im Vertrag unter § 2 genannten Leistungen, einschließlich der Planungsleistungen, Bauüberwachung, Güteprüfungen wie Dichtheitsprüfung, Druckprüfung (§ 4 des Vertrages) erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Erschließungsträgers.

§ 4 Durchführung der Erschließung, Überprüfung und technische Abnahme durch den ZV

- (1) Der Erschließungsträger hat sicherzustellen, dass Plankonzepte entwickelt und Lösungsmöglichkeiten untersucht werden, die eine wirtschaftliche, zweckmäßige, nachhaltige und umweltverträgliche Aufgabenerfüllung, eine zügige Fertigstellung und wirtschaftliche Bauausführung gewährleisten. Die nach den anerkannten Regeln der Technik und Anforderungen/ Maßgabe des ZV geplant und hergestellt werden.
- (2) Der Erschließungsträger beauftragt mit der Herstellung der in § 2 genannten Anlagen ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen.
- (3) Erst nach vollständiger Erfüllung sämtlicher in § 2 genannten Verpflichtungen des Erschließungsträgers sind die Anlagen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung durch das beauftragte Ingenieurbüro, jeweils vom ZV und unter Hinzuziehung des Erschließungsträgers **innerhalb eines Monats** gemeinsam abzunehmen.
- (4) Werden bei der technischen Abnahme Mängel und Restleistungen festgestellt, so hat der Erschließungsträger die Mängel kurzfristig zu beseitigen. Der ZV ist berechtigt, eine erneute Abnahme der bemängelten Arbeiten zu verlangen.
- (5) Über die Abnahme wird vom beauftragten Ingenieurbüro / örtliche Bauüberwachung ein schriftliches Protokoll gefertigt.
- (6) Der Erschließungsträger vereinbart mit den ausführenden Bauunternehmen eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlage durch den ZV. Gleichzeitig mit der Abnahme erfolgt die Abtretung der Gewährleistungsansprüche vom Erschließungsträger an den ZV.
- (7) Anlässlich der Übergabe und/ oder Inbetriebnahme der Trinkwasser- und Abwasseranlagen sind Güteprüfungen auf Dichtheit - Abwasser nach DIN EN 1610 / DIN 805 und Druckprüfung Trinkwasser nach DIN 805 im Zusammenhang mit Arbeitsblatt W 400 – 2- sowie die Kamera-Inspektion (TV-Inspektion) durchzuführen. **Die Güteprüfungen auf Dichtheit u. TV Inspektionen sind 3 Werktage vor Ausführung beim Zweckverband anzuzeigen.**

Güteprüfungen u. TV Inspektionen die **ohne** Information an den ZV durchgeführt werden, werden nicht anerkannt. In diesem Fall, hat der ZV das Recht eine weitere Güteprüfung zu verlangen.

- (8) Die Nachweise der Güteprüfungen sind dem ZV vor der technischen Abnahme zu übergeben.
- (9) Mit der technischen Abnahme der Teilanlagen bzw. der gesamten Anlage ist **nicht** die Übernahme der Anlage durch den ZV verbunden. Die mangelfreie technische Abnahme ist eine Voraussetzung für die Inbetriebnahme und spätere Übernahme. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der ZV berechtigt, die technische Abnahme zu verweigern.
- (10) Die Nachweise der TV-Inspektion Abwasseranlagen - Untersuchung/ Befahrung mit Kanalfernaug auf Datenträger CD-ROM Kodierung gemäß DIN 13508-2 xml-Datei nach DWA Typ B
- (11) Vor Anbindung der Trinkwasserleitung an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz ist die Hygienefreigabe nachzuweisen und dem ZV zu übergeben.
- (12) Die Übertragung der Anlagen an den ZV erfolgt erst mit der Unterzeichnung eines „Übergabeprotokolls zur unentgeltlichen Anlagenübertragung“ durch beide Parteien.

§ 5 Übertragung der Erschließungsanlagen

Der Erschließungsträger überträgt die Erschließungsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung und Abwasserbeseitigungssatzung in das Eigentum des ZV nach Erfüllung folgender Voraussetzungen

- Mängelfreie technische Abnahme
- Nachweis der **Leitungssicherung** durch Eintragung der unentgeltlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des ZV im Grundbuch, zusätzlich auch für die Grundstücke Flur 2; Flurstücke 9/1 und 3/2 der Gemarkung Neuhof U.
- Für die Trasse der Abwassertransportleitung, Nachweis der **Leitungssicherung** durch Eintragung der unentgeltlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des ZV im Grundbuch.
- **Übergabe der Dokumentationsunterlagen:**
- Errichterbescheinigung, Materialzertifikate, Lieferscheine, Schweißnachweise, Konformitätsbescheinigung (für eingebaute Armaturen, Formstücke, Leitungen und Schächte), Betriebs- und Wartungsanleitungen,

- die Gewährleistungsansprüche nach § 4 Abs. 6,
- alle sonstigen Gewährleistungsansprüche aus Dienstleistungs-, Werk- und Lieferverträgen,
- die Aufstellung der Herstellungskosten an Hand von geprüften Unternehmerrechnungen getrennt nach Hauptleitung und Grundstücksanschluss,
- die Bestandsunterlagen (Vermessungspläne und Bestandsunterlagen im dxf-Format, pdf und Papierformat 2 -fach),
- die Protokolle der Güteprüfungen auf Dichtheit nach § 4 (Original),
- Protokoll der Kamera - Inspektion nach § 4,
- den Hygienenachweis für Trinkwasser nach § 4 (Original).

Die Übertragung der Anlagen erfolgt unentgeltlich. Mit der Übertragung der Erschließungsanlagen erfolgt auch die Inbetriebnahme durch den ZV. Hierzu gehört auch die Installation der Messeinrichtungen.

§ 6

Gefahrentragung, Verkehrssicherung und Haftung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger bis zur Übertragung der Anlagen an den ZV zu tragen.
- (2) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten bis zur vollständigen Übergabe der Erschließungsanlagen an den ZV trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht (derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern).
- (3) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übertragung der gesamten Anlagen an den ZV für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt den ZV insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegenüber dem ZV für die Dauer der Gefahrtragung nachzuweisen.

- (4) Mit der Übertragung der Erschließungsanlagen gehen die in Abs. (1) – (3) genannten Pflichten auf den ZV über.

§ 7

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Heringsdorf Stand Juni 2020 – Aufstellung.
2. Der rechtskräftige vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Heringsdorf nach Beschluss.
3. ZV Anlagen Gis Lagepläne 1a, zusätzliche Flächen 1b, 2 und 3.

§ 8

Erhebung von Trinkwasserbeiträgen

Trinkwasserbeiträge werden im Versorgungsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom zurzeit nicht erhoben.

§ 9

Erhebung von Abwasserbeiträgen

Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Beiträge. Grundlage dafür ist § 9 KAG (Kommunalabgabengesetz M-V) i.V.m. der z.Z. gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung –INSEL USEDOM–. Die Erhebung der Anschlussbeiträge durch den ZV erfolgt unabhängig von diesem Erschließungsvertrag. Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet ist.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sitz des ZV Ückeritz / Gerichtsstand Wolgast

§ 11

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

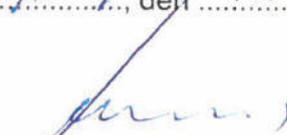
§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

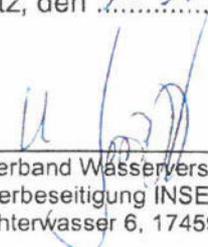
§ 13 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Heringsdorf, den 18.07.20 Ückeritz, den 16.07.2020



Professor Dr. Enderlein
MEDIGREIF und Enderlein
Treuhand II und Consulting OHG,
Pappelallee 1, 17489 Greifswald



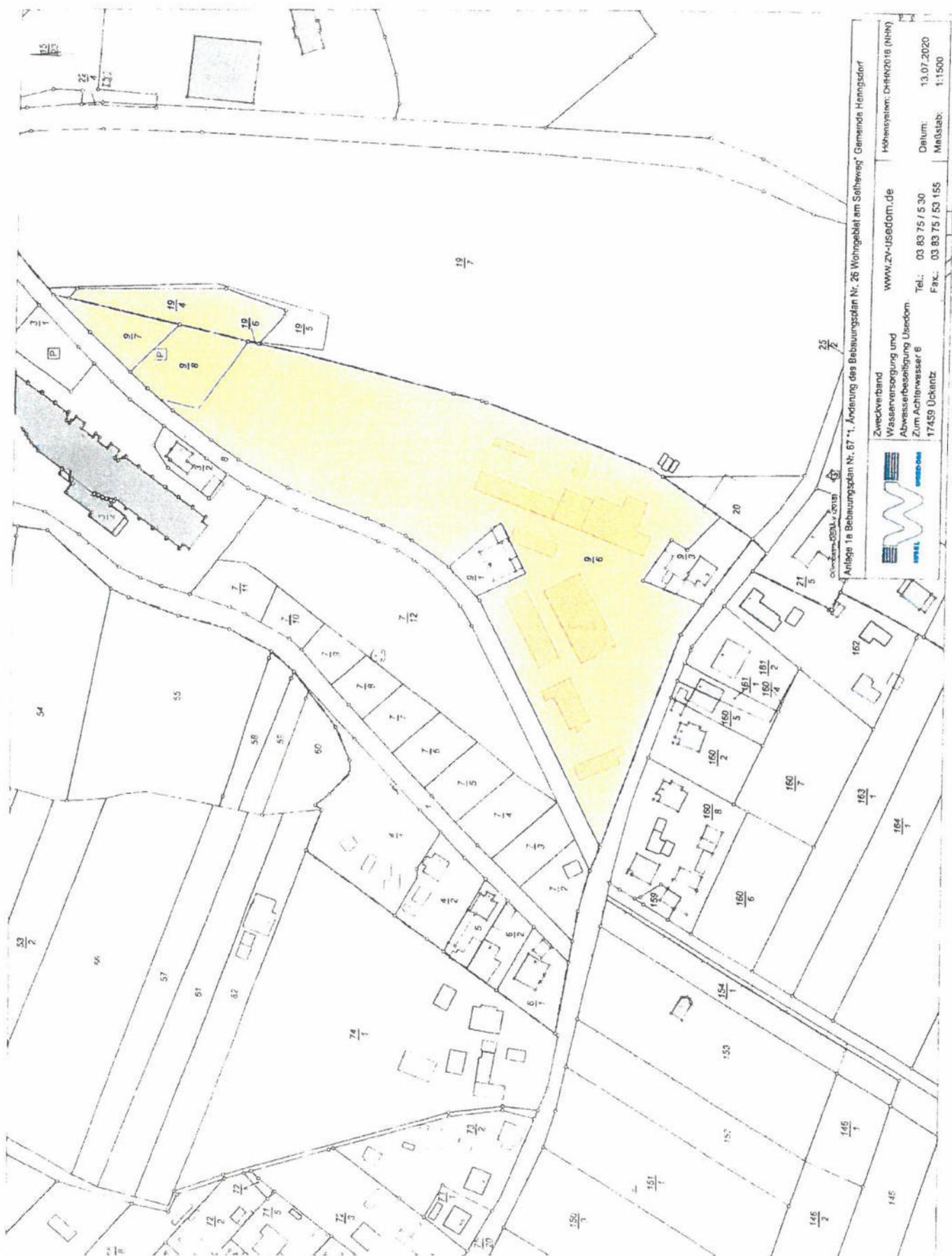
Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung INSEL Usedom
Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Heringsdorf Stand Juni 2020 Aufstellung
- ZV Anlagen Gis Lagepläne 1a, zusätzliche Flächen 1b, 2 und 3

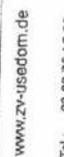
Anlagen 5 Seiten

- 1 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg“ der Gemeinde Heringsdorf Stand Juni 2020 Aufstellung
- 1a Lageplan Gis ZV Bebauungsplan Nr. 67"1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" Gemeinde Heringsdorf
- 1b Lageplan Gis ZV zu erschließende Grundstücke Gem. Neuhof, Flur 2, Flstck. 9/1 u. 3/2
- 2 Lageplan Gis ZV Bebauungsplan Nr. 67"1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" Gemeinde Heringsdorf
- 3 zugeordneter Übergabepunkt der öffentlichen Abwasseranlage am Abwasserpumpwerk 1, Flstck. 141/1

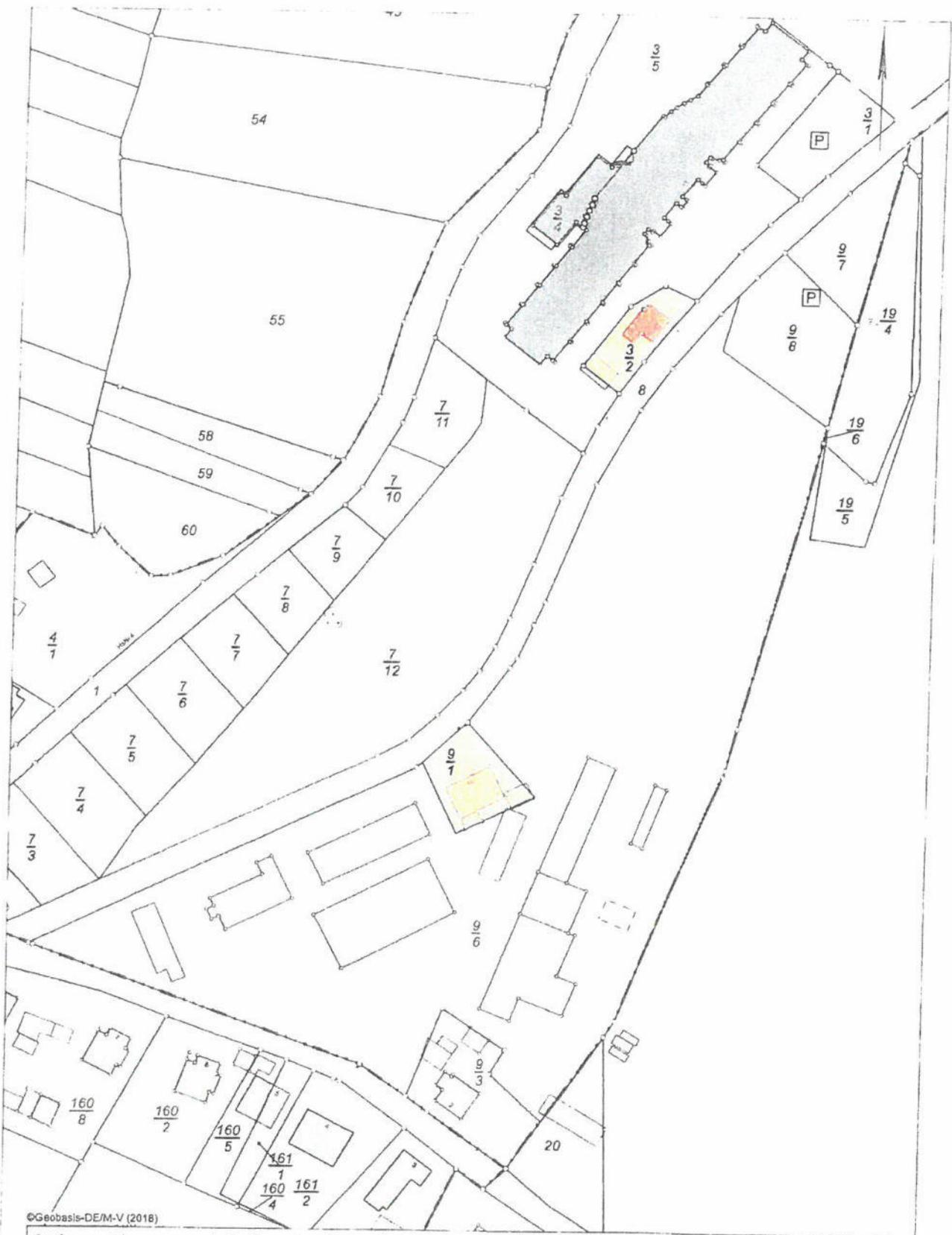


Anlage 1a Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 Wohngebiet am Satheweg" Gemeinde Hünigsdorf


 Zweckverband
 Wasser- und
 Abwasserbeseitigung Uckermark
 Zum Achterwasser 6
 17459 Uckermark


 www.zv-wa-uckerm.de

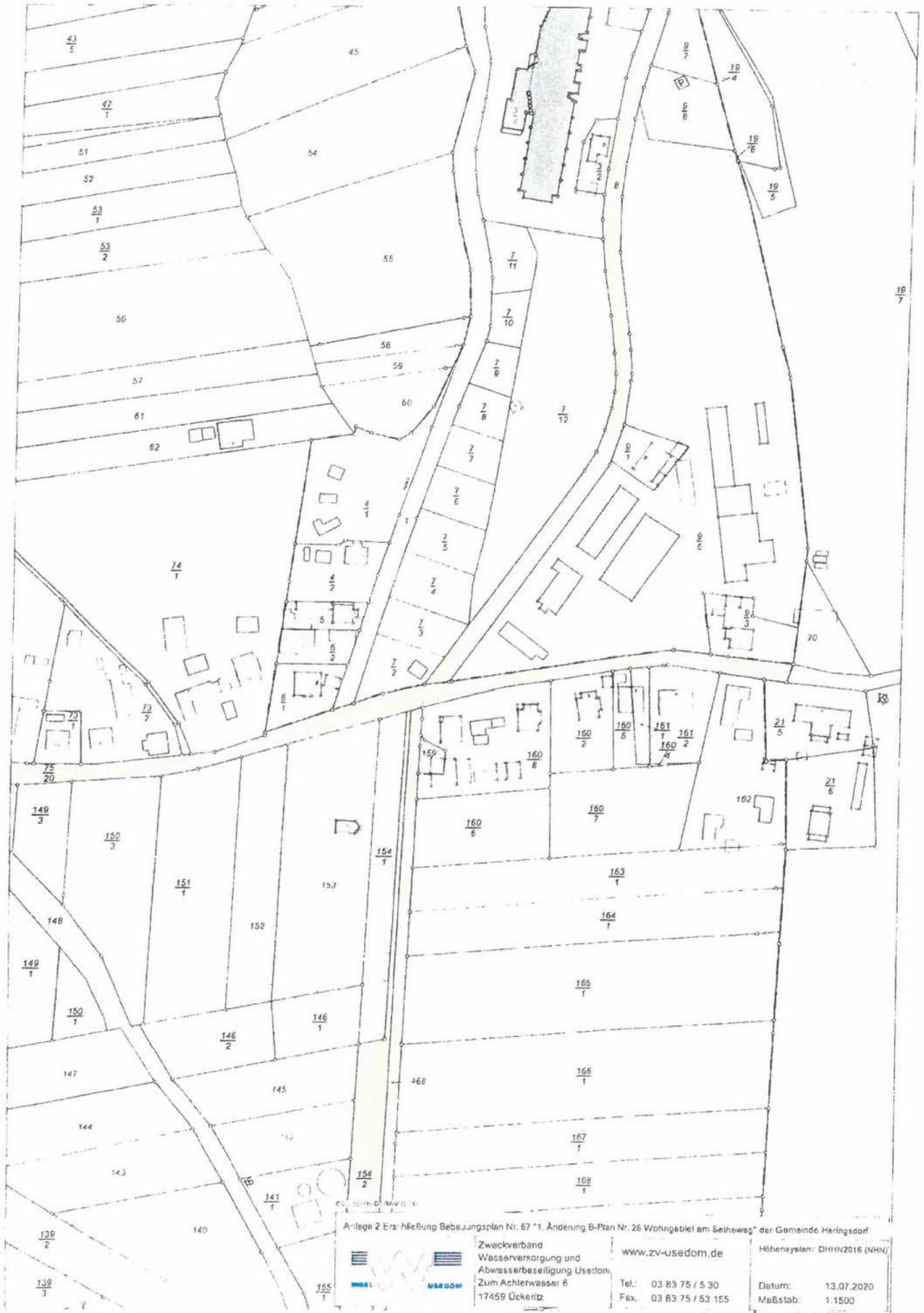
Höhenystem: DHHN2016 (NNN)
 Datum: 13.07.2020
 Maßstab: 1:1500
 Tel.: 03 83 75 / 5 30
 Fax: 03 83 75 / 53 155



©Geobasis-DE/M-V (2018)

Anlage 1b zu erschließende Grundstücke Gem. Neuhof, Flur 2, Flstck 9/1 u. 3/2

	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Usedom Zum Achtenwasser 6 17459 Ückeritz</p>	<p>www.zv-usedom.de Tel.: 03 83 75 / 5 30 Fax.: 03 83 75 / 53 155</p>	<p>Höhensystem: DHHN2016 (NHN) Datum: 13.07.2020 Maßstab: 1:1500</p>
--	---	---	--



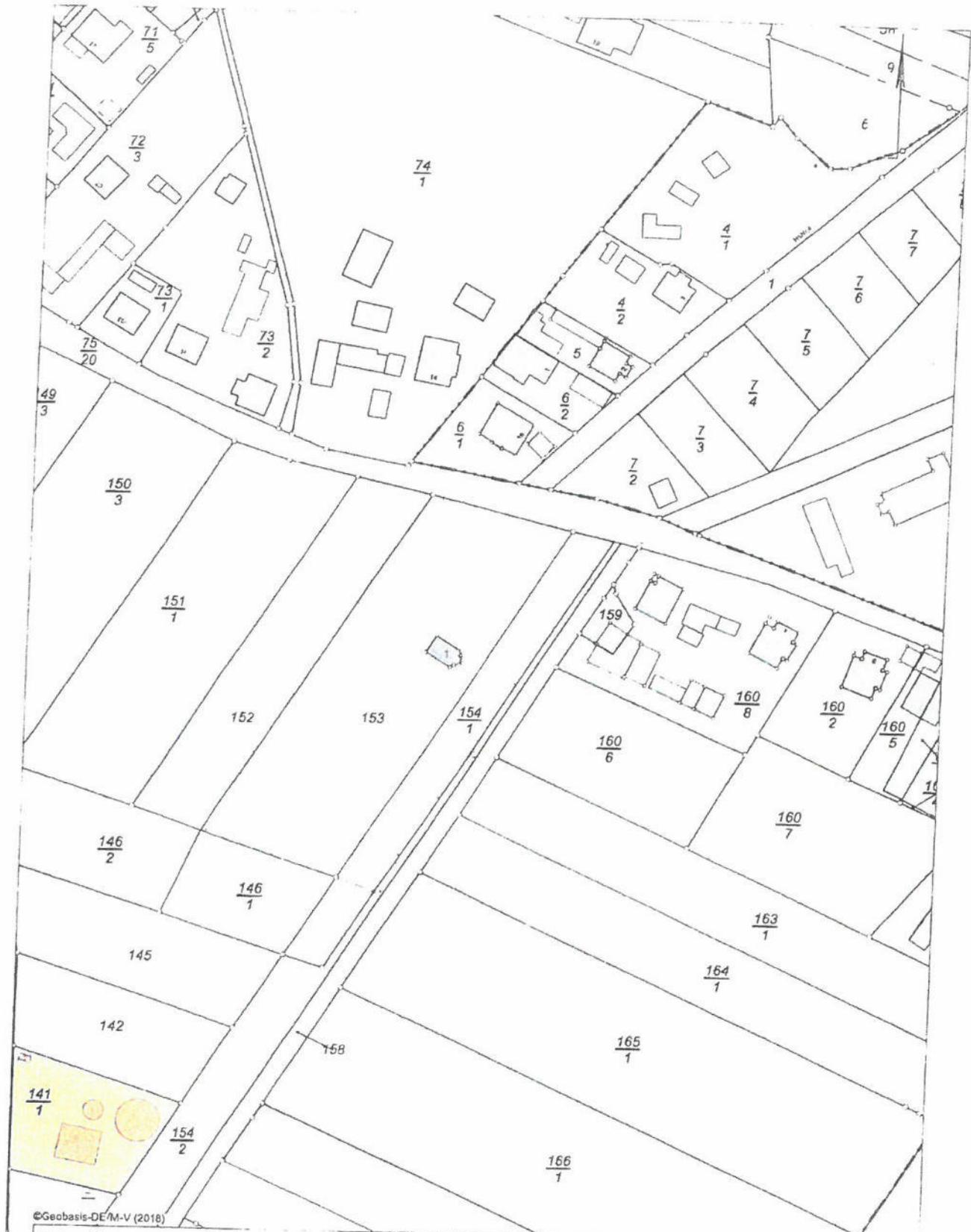
Anlage 2 Erschließung Bebauungsplan Nr. 67 *1, Änderung B-Plan Nr. 26 Wohngebiet am Seehweg" der Gemeinde Heringsdorf



Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Usedom,
Zum Achterwasser 6
17459 Öckeritz

www.zv-usedom.de
Tel.: 03 83 75 / 5 30
Fax: 03 83 75 / 53 155

Höhensystem: DIN 2016 (NN)
Datum: 13.07.2020
Maßstab: 1:1500



©Geobasis-DE/M-V (2018)

Anlage 3 zugeordneter Übergabepunkt der öffentlichen Abwasseranlage am Abwasserpumpwerk 1, Flstck. 141/1

	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Usedom Zum Achterwasser 6 17459 Ückeritz</p>	<p>www.zv-usedom.de</p>	<p>Höhensystem: DHHN2016 (NHN)</p>
		<p>Tel.: 03 83 75 / 5 30 Fax.: 03 83 75 / 53 155</p>	<p>Datum: 14.07.2020 Maßstab: 1:1500</p>

11. JUNI 2020

121/92



Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund Außenstelle Justizzentrum,
Postfach 2364, 18410 Stralsund
HRA 2430 Fall:6

MEDIGREIF und Enderlein
Treuhand II & Consulting OHG
Pappelallee 1
17489 Greifswald

für Rückfragen:
Telefon: 03831/257-629
Telefax: 03831/257-630
Zimmer: F138/139

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 9:00-12:00 Uhr
Di.: 14:00-16:30 Uhr
Mi.: keine Sprechzeiten
Nach telefonischer Ankündigung
auch außerhalb der Sprechzeiten

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben:
Akten-/ Geschäftszeichen
HRA 2430 Fall:6

Datum:
08.06.2020

Firma MEDIGREIF und Enderlein Treuhand II & Consulting OHG, Greifswald
Eintragung im Handelsregister A

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt HRA 2430 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem *gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden* ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das **Amtsgericht Stralsund die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt.** Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen _____

Wegert
Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift
Amtsgericht Stralsund
Außenstelle Justizzentrum
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Verkehrsanbindung
Stadtbus
Haltestelle Hafenstraße

Nachtbriefkasten
Der Nachtbriefkasten der
Außenstelle befindet sich
am Frankendamm 17
(Haupteingang)

Kommunikation
Telefon:
03831 257-300
Telefax:
03831 257-456
Internet:
www.mv-justiz.de